Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz

-Durchführungserlass für Infrastruktur-maßnahmen im Öffentlichen Personen-nahverkehr (ÖPNV)-

April 2021

Inhalt

A. Richtlinienübersicht 5
I. Inhalt der Richtlinie 5
II. Fördergebiet 5
III. Förderziel 5
B. Fördermaßnahmen 6
I. Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 6
1. Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart, einschließlich Seilbahnen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen 6
Hinweise zu B I. 1.3: 7
2. Reaktivierung von Schienenstrecken 7
3. Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfe 8
Hinweise zu B I. 3.3: 9
Ermittlung des Nahverkehrsanteils 9
Mobilitätsstationen 9
Umsteigeanlagen 9
Bahnhöfe 10
4. Beschleunigungs- und Informationssysteme 11
Hinweise zu B I. 4.3: 12
5. Beschaffung von elektrisch angetriebenen Personenkraftwagen und Kraftomnibussen (Fahrzeuge) 12
Verweis: 13
6. Anschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden Antrieben bei Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs 13
7. Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen 14
Verweis: 15
8. Nachrüstung von Häfen und Hafenanlagen mit notwendiger Ausstattung für Landstromanschlüsse 15
II Infrastrukturmaßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB) 16
Verweis: 16
III. Fördervoraussetzungen 16
1. Bagatellgrenze 16
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 17
3. Abgrenzbares Projekt 18
4. Sonstige Fördervoraussetzungen 18
Hinweise zu B III. 4: 18
IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung 18

1. Art und Höhe der Förderung 18
2. Umfang zuwendungsfähiger Ausgaben 20
Hinweise zu B IV. 2: 21
3. Wert-/Vorteilsausgleich 24
4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben 24
Hinweise zu B IV. 4: 25
C. Allgemeine Förderbestimmungen 26
Hinweis zu C. 26
I. Allgemeine rechtliche Grundlagen 26
1. Rechtsgrundlagen 26
2. Haushaltsrechtliche Grundsätze 26
3. Vergaberechtlichen Bestimmungen 27
Hinweise C I. 3.1: 28
4. Zweckbindung 29
Hinweise zu C I. 4: 29
5. Subventionsbetrug 29
6. Refinanzierungsverbot 30
Hinweise zu C I. 6: 30
7. Antragsberechtigte KMU-Unternehmen 30
8. Gemeinsame Maßnahmen 31
9. Eigenanteil 31
10. Baumaßnahmen 31
11. EU-Beihilferecht 32
12. Kumulation 33
13. Prüfungsrechte 34
Hinweise zu C I. 13: 34
II. Förderverfahren 34
1. Zuständige Stellen 34
2. Anmeldung 35
Hinweise zu C II. 2: 36
3. Antrag 36
Hinweise zu C II. 3: 37
4. Bewilligung 37
Hinweise zu C II. 4: 37
5. Auszahlung 37
Hinweise zu C II. 5: 38
6. Verwendungsnachweis 38
Hinweise zu C II. 6: 38

7. Änderung, Rücknahme und Widerruf 39
Hinweise zu C II. 7: 39
8. Fachlich-technische Konkretisierungen 40
D. Übergangsregelung 40
E. Inkrafttreten 40

Dieser Durchführungserlass für Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dient der fachlich-technischen Konkretisierung der Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz (MobFöG). Die Konkretisierung erfolgt in den nachstehenden Hinweisen, diese sind für die Förderung nach dem MobFöG verbindlich. Für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen im KSB (Teil B II) gilt der Durchführungserlass für Infrastrukturmaßnahmen im Kommunalen Straßenbau.

Der Text der Richtlinie zum MobFöG wird den Hinweisen jeweils in *kursiver* Schrift vorangestellt.

A. Richtlinienübersicht

I. Inhalt der Richtlinie

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (MobFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil A (Richtlinienübersicht) bestimmt das Ziel und den Inhalt der Richtlinie.

Teil B (Einzelbestimmungen) regelt die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördermaßnahmen zum MobFöG:

I. Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

II. Infrastrukturmaßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB)

Teil C (Allgemeine Förderbestimmungen) enthält die für die Fördermaßnahmen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

Teil D (Übergangsregelung) bestimmt die Sonderregelungen zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Regelungen für Fördermaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie bewilligt wurden, sowie die Übernahme von Teilen der Innovationsrichtlinie.

Teil E (Inkrafttreten) bestimmt, ab wann die Regelungen der Richtlinie Anwendung finden.

II. Fördergebiet

Vorhaben in Hessen werden entsprechend den Einzelbestimmungen gefördert.

III. Förderziel

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die nachhaltige Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Dazu gehört die Entwicklung verkehrsträgerübergreifender Mobilitätsprodukte, die Förderung verkehrstechnischer Innovation und des ÖPNV auf Schiene und Straße in Hessen sowie der Erhalt und der bedarfsgerechte Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

B. Fördermaßnahmen

I. Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

1. Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart, einschließlich Seilbahnen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen

1.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV in den Gemeinden zu verbessern, insbesondere bezogen auf

- *die räumliche und zeitliche Erschließung,*
- *die Zuverlässigkeit,*
- *die Schnelligkeit,*
- *die Verkehrssicherheit,*
- *die Schaffung der Barrierefreiheit,*

um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und die Mobilität der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom eigenen Fahrzeug voranzutreiben.

1.2. *Antragsberechtigte*

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

1.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart, einschließlich Seilbahnen, und nichtbundeseigenen Eisenbahnen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgabenanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), soweit ein Antragsberechtigter die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen hat.

Ausgabenanteile nach dem EKrG werden nur gefördert, wenn auch der Bau und Ausbau von Verkehrswegen gefördert werden.

Verkehrswege in diesem Sinne sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich Bahnkörper, Tunnel- und Brückenbauten, Haltestellen bzw. Verkehrsstationen, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen und elektrische Einrichtungen. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, soweit sie überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden.

Als Ausbau gilt auch die Grunderneuerung (grundhafte Erneuerung) von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessert oder der Verkehrsbeschleunigung oder der Energieeffizienz dient. Bei einer Grunderneuerung wird der Verkehrsweg in einen neuwertigen Zustand nach dem aktuellen Stand der Technik versetzt. Das bedeutet, dass durch eine Grunderneuerung eine Verbesserung des Gebrauchswerts gegenüber dem Ist-Zustand erfolgt. *Die Förderung der Grunderneuerung von Verkehrswegen schließt Elemente wie z. B. Brücken, Tunnel, Stützmauern, Haltestellen, Verkehrsstationen, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen und elektrische Einrichtungen mit ein. Von der Grunderneuerung abzugrenzen sind die regelmäßig durchzuführenden Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Diese sind nicht Gegenstand der Förderung.*

Ausgaben für den einzurichtenden Ersatzverkehr werden ebenfalls gefördert.

1.4. B*eihilferechtliche Einordnung*

Die Förderung ist keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 07. Juni 2016 (ABl. C 202).

Hinweise zu B I. 1.3:

Verkehrswege, die auf mehr als der Hälfte (mehr als 50 Prozent) auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, verlaufen, gelten als „überwiegend“ so geführt.

Grunderneuerungen sind zuwendungsfähig, wenn Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichend sind und ein Ersatz erforderlich wird. Der Antragsteller muss rechtsverbindlich bestätigen und nachweisen, dass die notwendigen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen seit Inbetriebnahme (bezogen auf die Erstinbetriebnahme oder die letzte Grunderneuerung) regelmäßig durchgeführt worden sind.

Die Dringlichkeit des Vorhabens zur Grunderneuerungen muss gegeben sein. Diese orientiert sich grundsätzlich an der Nutzungsdauer für die ortsfeste Infrastruktur. Die entsprechenden Nutzungsdauern können auf der Homepage des BMDV unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/standardisierte-bewertung-2016plus-anhang-1-datenvorgaben-kosten-und-wertansaetze.pdf?__blob=publicationFile eingesehen werden.

2. Reaktivierung von Schienenstrecken

2.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV insbesondere in den ländlichen Räumen zu verbessern, u. a. bezogen auf:

- *die räumliche und zeitliche Erschließung,*
- *die Zuverlässigkeit,*
- *die Schnelligkeit,*
- *die Verkehrssicherheit*
- *die Anbindung u.a. an die Ballungsräume Rhein-Main und Kassel,*
- *die Schaffung der Barrierefreiheit,*

um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und die Mobilität der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom eigenen Fahrzeug zu ermöglichen.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

2.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Wiederherstellung einschließlich der Bau und Ausbau von Gleisanlagen, Bahnkörpern, Tunnel- und Brückenbauten, Haltestellen bzw. Verkehrsstationen, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen sowie elektrische Einrichtungen, soweit sie für die Reaktivierung von Schienenstrecken des Schienenpersonennahverkehrs erforderlich sind, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgabenanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), soweit ein Antragsberechtigter die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen hat.

2.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

3. Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfe

3.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV zu verbessern, insbesondere bezogen auf:

- *die Schaffung der Barrierefreiheit,*
- *die Optimierung von Umsteigeverbindungen innerhalb des ÖPNV,*
- *die Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln (verkehrsträgerübergreifende Mobilität),*
- *die Fahrgastinformation,*
- *das Serviceangebot,*
- *die Aufenthaltsqualität,*
- *die Sicherheit der Fahrgäste,*

um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und die Mobilität der Nutzer und Nutzerinnen unabhängig vom eigenen Fahrzeug zu ermöglichen

3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

3.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der barrierefreie Bau und Ausbau von Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen (darunter fallen u.a. auch Bike+Ride-, Park+Ride und Kiss + Ride-Anlagen) und Bahnhöfen einschließlich der Bahnhofsgebäude (und deren Erwerb), sofern diese den Zwecken des ÖPNV dienen. Gefördert werden auch die in funktionalem Zusammenhang stehenden Einrichtungen wie zum Beispiel Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten, Fahrradabstellplätze, Aufzüge, Treppen, Rampen und Informationseinrichtungen. Die Einrichtungen müssen sich im Bezug zu Anlagen des ÖPNV befinden und sich in das bestehende ÖPNV-System einfügen.

3.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Hinweise zu B I. 3.3:

Ermittlung des Nahverkehrsanteils

Bei Bahnsteigen und Bushalteplätzen ist der nicht förderfähige Fernverkehrsanteil anhand des Anteils der Fernverkehrs-Reisenden oder der Fernverkehrs-Abfahrten zu ermitteln. Der (förderfähige) Nahverkehrsanteil lässt sich in der Regel über den Anteil der Zuggattungen des Schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) an den werktäglichen Zughalten ermitteln. Alternativ kann die Zahl der ÖPNV-Reisenden im Verhältnis zur Gesamtreisendenzahl als Maßstab dienen.

Mobilitätsstationen

Eine Mobilitätsstation verknüpft verschiedene Mobilitätsangebote an einem Standort. Um den Zwecken der ÖPNV-Förderung zu entsprechen, ist der Bezug zu einer Haltestelle, Verkehrsstation oder einem Bahnhof vorausgesetzt. Zudem müssen die auf den ÖPNV entfallenden Ausgaben überwiegen (mehr als 50 Prozent). Was Mobilitätsstationen von der Addition einzelner Umsteigeanlagen unterscheidet, ist ein Standortkonzept (z. B. Vernetzung Rückgabestationen, einheitliches Erscheinungsbild), das neben dem ÖPNV-Bezug die Verknüpfung mit mindestens einem weiteren Verkehrsmittel oder einer weiteren Verkehrsart berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Mobilitätsstationen sind insbesondere förderfähig: Servicepunkt, Mobilitätszentrale, Aufenthaltsraum, Witterungsschutz, Umkleiden, Ladeinfrastruktur für Kfz oder/und Pedelecs (ggf. erforderliche Trafostationen), Notruf, Schließfächer, WC, erforderliche Beleuchtung.

Umsteigeanlagen

Umsteigeanlagen zum ÖPNV im Sinne dieser Richtlinie sind z. B.:

- Kiss+Ride-Anlage
- Park+Ride-Anlage

- Bike+Ride-Anlage (auch für Pedelecs)
- Fahrradverleihstation (Fachliche Definition Kriterium im KSB)
- Carsharing (Fachliche Definition Kriterium im KSB)
- Haltestellen / ZOB
- kombinierter Bus- / Bahnsteig
- Taxistände

Im Zusammenhang mit Umsteigeanlagen sind insbesondere förderfähig: Witterungsschutz, Ladeinfrastruktur für Kfz oder/und Pedelecs (ggf. erforderlichen Trafostationen), Notruf, Schließfächer, WC, erforderliche Beleuchtung.

Der Bedarf für Art und Umfang der Umsteigeanlage und der Bezug zum ÖPNV sind nachvollziehbar nachzuweisen.

Bahnhöfe

Investive Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, sind nicht förderfähig.

1. Bahnsteige und Bahnsteigzugänge

Förderfähig sind:

- Aufzüge, barrierefreie Rampen, Schieberampen
- Beleuchtung, Informations-, Wegeleit- und Überwachungseinrichtungen
- Witterungsschutz über Bahnsteigen, Treppen und Rampen
- Sitzgelegenheiten auf Bahnsteigen
- Verlängerung und Verbreiterung von Personenunterführungen
- Einbringung von Tageslicht und Beseitigung unübersichtlicher Bereiche bei Personenunterführungen
- Neuanstriche inkl. Anti-Graffiti-Beschichtung
- die gesamthafte Neugestaltung von Wand-, Boden- und Deckenbelägen in Personen-unterführungen und an Treppen.

2. Bahnhofsumfeld

Im Bahnhofsumfeld sind insbesondere Maßnahmen zur besseren Erkennbarkeit der Anlagen des ÖPNV in die Förderung einzubeziehen. Wegeleitsysteme sollen ankommenden und abfahrenden Fahrgästen zur besseren Orientierung dienen, auf nahegelegene Bushaltestellen, P+R- oder B+R-Anlagen oder Taxenstände hinweisen oder eine bessere Orientierung im Bahnhofsbereich selbst ermöglichen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Anhebung der Aufenthaltsqualität förderfähig (z. B. Sitzmöglichkeit, Spielgerät, Wetterschutz etc.).

3. Bahnhofgebäude

Dem Antrag ist ein konkretes Nutzungskonzept für das gesamte Bahnhofsgebäude beizufügen, in dem nachgewiesen wird, dass mehr als 30 Prozent seiner nutzbaren Flächen (ohne Keller und ungenutzte Dachböden) weiterhin oder wieder der ÖPNV-Nutzung dienen sollen und alle weiteren Nutzungen diesem Ziel nicht entgegenstehen.

Der ÖPNV-Nutzung dienen insbesondere:

- Einrichtung einer Wartehalle
- Mobilitätszentralen
- Fahrradstationen.

Insbesondere die folgenden weiteren Nutzungen stehen der ÖPNV-Nutzung nicht entgegen:

- Apotheken
- Arztpraxen
- Bäckereien
- Bürgerbüro
- Cafés
- Fahrradwerkstätten und -läden
- Fitness-Studios
- Gaststätten, die nicht nur von volljährigen Personen genutzt werden dürfen
- Imbisse
- Jugendzentren
- Kindertagesstätten
- Kioske
- Ladengeschäfte für den Reisebedarf
- Ladengeschäfte für die Nahversorgung
- Musikschulen
- Stadtbücherei
- Wohnungen.

Nutzungsänderungen während der Zweckbindungsfrist bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

4. Beschleunigungs- und Informationssysteme

4.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV in den Gemeinden zu verbessern, insbesondere bezogen auf

- *die Verkehrsabwicklung hinsichtlich Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Störungsbewältigung und*
- *die Verbesserung der Fahrgastinformation,*

um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern und die Umsetzung verkehrstechnischer Innovationen zu unterstützen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

4.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einrichtungen zur Steuerung, Leitung, Optimierung und Überwachung der Verkehrs- und Betriebsabläufe im ÖPNV, signaltechnische Steuerungsmaßnahmen zur ÖPNV-Bevorrechtigung sowie Einrichtungen und Nachrüstungen zur Dynamischen Fahrgast-information. Dieses sind z.B. Vorrangschaltungen in Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung für Busse, Stadt- u. Straßenbahnen. Kommunikationssysteme zwischen Betriebsleitzentrale und Fahrzeug, sofern sie der Beschleunigung und Anschlusssicherung dienen. In diesem Zusammenhang werden u.a. Fahrzeugausrüstungen, zentrale Einrichtungen wie Hard- und Software, Lesegeräte, Kommunikationseinrichtungen und Systemschnittstellen gefördert.

Von der Förderung wird auch die in diesem Zusammenhang erforderliche punktuelle Anpassung der straßenseitigen Infrastruktur erfasst (z.B. Anpassungsmaßnahmen an Knotenpunkten).

4.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Hinweise zu B I. 4.3:

Die Erstausstattung mit Steuerungsprogrammen (Software) ist zuwendungsfähig.

Geförderte ortsfeste Einrichtungen zur Busbeschleunigung (z. B. Betriebsleit- und Signaltechnik) müssen den ÖPNV-Linien aller Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zugänglich sein.

5. Beschaffung von elektrisch angetriebenen Personenkraftwagen und Kraftomnibussen (Fahrzeuge)

5.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, den ÖPNV möglichst klima- und umweltfreundlich zu gestalten. Gleichzeitig ist ein ÖPNV-Angebot - insbesondere in ländlichen Räumen - nötig, um eine intensivere Nutzung des ÖPNV durch die Bevölkerung zu erzielen. Mit der Förderung sollen daher folgende Ziele durch eine Elektrifizierung des Fuhrparks im ÖPNV tätiger hessischer Aufgabenträger erreicht werden:

- *der ÖPNV soll lokal emissionsfrei werden,*

- *der ÖPNV soll durch Nutzung erneuerbarer Energien in den Fahrzeugen („Sektorenkopplung“) klimafreundlich werden und*
- *es sollen neue ÖPNV- Angebote, insbesondere in ländlichen Räumen, mit kleinen und mittleren elektrisch angetriebenen Bussen geschaffen werden. Dadurch soll es gelingen, mehr Menschen für die Nutzung der ÖPNV-Angebote zu gewinnen.*

5.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *die Verkehrsverbünde,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

5.3. Gegenstand der Förderung

Anteilig gefördert wird die Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb mit mindestens fünf Sitzplätzen für Fahrgäste zum Einsatz in Hessen im ÖPNV hessischer Aufgabenträger. Bei Verkehren, die die Landesgrenze überschreiten, muss nachgewiesen werden, dass die Nutzung des oder der geförderten Fahrzeuge zeitlich und räumlich überwiegend in Hessen stattgefunden hat. Die Förderung betrifft sowohl Fahrzeuge im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr sowie die flexiblen Bedienformen Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Ruftaxi und Anruf- und Rufbus. Zu der Anschaffung gehört auch die Modernisierung von E-Bussen. Zuwendungsfähig ist auch die Schulung des Fachpersonals für den Umgang mit Elektrobussen.

Gefördert werden nur die Investitionsmehrausgaben, die notwendig sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

5.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 36 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014 (ABl. L 187 S. 1-78).

Verweis:

Weitere Informationen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter:

https://www.hessen-agentur.de/

6. Anschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden Antrieben bei Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs

6.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Stärkung des elektrischen Schienenpersonennahverkehrs und die Reduzierung der lokalen Luftschadstoff- und Lärmemissionen gegenüber den zu ersetzenden Schienenfahrzeugen bzw. Antrieben.

6.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *die Verkehrsverbünde,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

6.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden elektrischen Antriebe (z.B. Motoren mit höherem Wirkungsgrad), sowohl bei der Ersatzbeschaffung als auch bei der Umrüstung von vorhandenen dieselbetriebenen Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs. Die Fahrzeuge müssen nach der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) abgenommen bzw. ihre Inbetriebnahme nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) genehmigt worden sein. Sie müssen für den ÖPNV vorgesehen sein sowie dem Linienverkehr dienen.

Gefördert werden nur die Investitionsmehrausgaben, die notwendig sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

6.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 36 AGVO.

7. Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen

7.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, den ÖPNV und seine Leistungen möglichst klima- und umweltfreundlich zu gestalten. Um einen lokal emissionsfreien ÖPNV anbieten zu können, der erneuerbare Energien nutzt, sind auch Werkstätten und Betriebshöfe an die Anforderungen der neuen Fahrzeuge anzupassen. Die Ziele der Förderung sind daher:

- *die Ausstattung von Betriebshöfen mit der nötigen Ladeinfrastruktur zur Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge im ÖPNV,*
- *die Aus- oder Nachrüstung der Werkstätten der Betreiber von E-Fahrzeugen im ÖPNV mit der zur Wartung erforderlichen Ausrüstung und*
- *eine beschleunigte Umstellung der Flotten im ÖPNV auf erneuerbare Antriebe.*

7.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*

- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *die Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

7.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen sowie die für den Betrieb notwendige Infrastruktur. Gefördert werden die Anschaffung und Installation der für den Betrieb der Busse mit elektrischem Antrieb notwendigen Infrastruktur sowie die Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge für die Wartung der Busse mit elektrischem Antrieb.

7.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 36 AGVO.

Verweis:

Weitere Informationen zu diesem Fördergegenstand finden Sie unter:

https://www.hessen-agentur.de/

8. Nachrüstung von Häfen und Hafenanlagen mit notwendiger Ausstattung für Landstromanschlüsse

8.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, eine lokal emissionsfreie Versorgung von Schiffen in Häfen und Hafenanlagen mit erneuerbarer Energie über einen Landanschluss aus dem Landstromnetz anbieten zu können. Erreicht werden soll dadurch die Reduzierung der lokalen Luftschadstoff- und Lärmemissionen.

8.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- *Gemeinden,*
- *Landkreise,*
- *kommunale Zusammenschlüsse,*
- *Verkehrsunternehmen und*
- *sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.*

8.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die technische Ausrüstung der Häfen und Hafenanlagen, die elektrotechnischen Komponenten in der Anschlussstation am Terminal (Transformatoren, statische Frequenzumrichter, Erdung, Schalttafeln usw.) sowie das Kabelverbindungssystem zum Schiff.

Gefördert werden nur die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Häfen und Hafenanlagen sind vorliegend die Stationen der Binnenschifffahrt im ÖPNV, deren originäre verkehrswirtschaftliche Aufgabe es ist, Schiffen das sichere Anlegen zum Beladen und Entladen zu ermöglichen, Wartungs- und Reparaturarbeiten durchführen zu lassen und Versorgungsgüter oder Personen aufzunehmen. Der Begriff Hafen umfasst die Häfen, die als solche unter Festlegung ihres Gebietes im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht sind.

8.4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 56c AGVO.

II Infrastrukturmaßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB)

Verweis:

Zur fachlich technischen Konkretisierung der Infrastrukturmaßnahmen im kommunalen Straßenbau ist der Durchführungserlass KSB zu beachten.

Dies betrifft die nachstehendaufgeführten Fördertatbestände:

Bau oder Ausbau von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen
- verkehrswichtige zwischenörtlichen Straßen
- Kreisstraßen
- Tempo-30-Zonen
- Verkehrsbeeinflussungs-, Parkleitsysteme und digitale Parkraumbewirtschaftung
- Lichtsignalanlagen
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Rad- und Fußverkehrsanlagen
- Carsharingstationen
- Fahrradverleihstationen
- Umsteigeparkplätzen
- Quartiersgaragen
- Fahrstreifen für Busse und eigenständige Busstraßen
- Straßenanbindungen von Güterverkehrszentren

III. Fördervoraussetzungen

1. Bagatellgrenze

Sofern nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, werden Maßnahmen nur gefördert und in das Programm aufgenommen, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze von 100.000 Euro überschreiten. Das Zusammenfassen mehrerer Einzelmaßnahmen, zwischen denen ein Sachzusammenhang besteht (wie beispielsweise

Haltestellen einer Linie, Fahrradabstellanlagen innerhalb eines Gemeindegebietes, Teilabschnitte einer Radverbindung) ist möglich. Abweichend von Satz 1 sind bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach Teil B II Nr. 7 die Gesamtausgaben aller Kreuzungsbeteiligten maßgeblich.

Planungsleistungen nach Teil B IV 4. können gefördert werden, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 Euro überschreiten.

1.1. Einzelmaßnahmen

Maßnahmen nach Teil B I Nr. 3 (Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfe) betreffend den Radverkehr wie Bike+Ride, sowie nach Nr. 4 (Beschleunigungs- und Informationssysteme) und nach Teil B II Nr. 4 (Tempo-30-Zone), Nr. 8 (Rad- und Fußverkehrsanlagen) und Nr. 10 (Fahrradverleihstationen) werden gefördert, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

Maßnahmen nach Teil B II Nr. 7 (Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG) werden gefördert, soweit der Ausgabenanteil nach Kreuzungsvereinbarung mehr als 50.000 Euro beträgt.

Maßnahmen nach Teil B II Nr. 9 (Carsharing-Stationen) werden gefördert, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 20.000 Euro betragen.

1.2. Gemeinschaftsmaßnahmen

Gemeinschaftsmaßnahmen sind Maßnahmen mit geteilter Baulast im Zuge von Ortsdurchfahrten von verkehrswichtigen Straßen für den Anteil des Baulastträgers der nicht zur Fahrbahn gehörigen Bestandteile des Straßenkörpers. Maßnahmen nach Teil B I Nr. 3 (Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfen), Teil B II Nr. 3 (Kreisstraßen), Nr. 6 (Lichtsignalanlagen), Nr. 8 (Rad- und Fußverkehrsanlagen) werden gefördert, soweit sie als Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Sinne zu qualifizieren sind und die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sind.

Darüber hinaus ist bei den folgenden Vorhaben eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen:

Bei Verkehrswegeinvestitionen im ÖPNV ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach der Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen ÖPNV oder nach einem anderen geeigneten Verfahren durchzuführen. Dies gilt für zuwendungsfähige Ausgaben mit mehr als 10 Millionen Euro.

Bei Aus- und Neubau von Landstraßen (Straßen außerorts) ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach den Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Straßen (EWS) oder nach einem anderen geeigneten Verfahren durchzuführen. Dies gilt für zuwendungsfähige Ausgaben mit mehr als 5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen.

3. Abgrenzbares Projekt

Mit der Antragsstellung ist nachzuweisen, dass die zu fördernde Maßnahme nicht Teil einer anderen Fördermaßnahme, sondern ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert ist.

4. Sonstige Fördervoraussetzungen

Für alle Maßnahmen müssen - soweit erforderlich – die fachrechtlichen Zulassungen vor der Bewilligung vorliegen.

Die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des für den Verkehr zuständigen Ministeriums grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die mit Zuwendungen errichteten Anlagen müssen grundsätzlich diskriminierungsfrei nutzbar sein.

Nutzungsentgelte dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.

Hinweise zu B III. 4:

Im Zuge der Planung ist eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten einzuholen.

Sofern Nutzungsentgelte erhoben werden, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der zuständigen Bewilligungsstelle für die Dauer der Zweckbindung jährlich eine rechtsverbindlich unterschriebene Bestätigung vorzulegen, dass keine Gewinne erzielt worden sind.

Ausnahmen bestehen insbesondere bei:

- der Errichtung von Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen. Diese sind auch dann förderfähig, wenn der Zugang zeitlich und bezogen auf den Personenkreis eingeschränkt wird (z. B. Schulgelände).

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Art und Höhe der Förderung

Die Förderungen nach Teil B IV Nr. 1.1 werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

1.1. Fördersätze

1.1.1. Maßnahmen des ÖPNV

Das Land gewährt für Maßnahmen des ÖPNV (§ 3 Nr. 1 Buchst. a) bis d) des MobFöG in der jeweils geltenden Fassung bzw. Maßnahmen nach Teil B I Nr. 1 [Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart, einschließlich Seilbahnen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen), Nr. 2 [Reaktivierung von Schienenstrecken], Nr. 3 [Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfe] und Nr. 4 [Beschleunigungs- und Informationssysteme]) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz nach dem MobFöG beträgt 70 Prozent und aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) grundsätzlich 5 Prozent. Weitere Zuwendungen von bis zu 10 Prozent können ggf.

entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und ihrer oder seiner diesbezüglichen Stellung im Finanz- und Lastenausgleich gewährt werden. Sie können im Einzelfall auch bei einer überörtlichen Bedeutung gewährt werden. Dies ist zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium abzustimmen.

1.1.2. Maßnahmen des Kommunalen Straßenbaus (KSB)

Der Fördersatz beträgt im KSB in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Stellung im Finanz- und Lastenausgleich und beträgt mindestens 60 Prozent und höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B II Nr. 4 (Tempo-30-Zonen), vgl. nachfolgende Ziffer 1.1.7.

1.1.3. Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs

Der Fördersatz bei Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs beträgt in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich und beträgt mindestens 60 Prozent und höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen mit einer besonderen überkommunalen verkehrlichen Bedeutung kann zusätzlich eine Anhebung des Fördersatzes um bis zu 10 Prozentpunkte gewährt werden.

Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B II Nr. 8 (Rad- und Fußverkehrsanlagen) im Hinblick auf die Maßnahmen zur Einrichtung von Fahrradzonen, vgl. nachfolgende Ziffer 1.1.8.

1.1.4. Maßnahmen der Fahrzeugförderung

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Teil B I Nr. 5 (Beschaffung von elektrischen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) und Nr. 6 (Beschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden Antrieben bei Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehres) wird mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben zu einem vergleichbaren Fahrzeug mit Verbrennungsmotor gewährt. Für die geförderten Elektrofahrzeuge ist eine Ersatzbeschaffung oder eine Modernisierung des Antriebsstrangs, des Energiespeichers und der Leistungselektronik erst nach Ablauf von acht Jahren zuwendungsfähig.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern wird deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abweichend von Teil C I Nr. 12 bei der Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt.

1.1.5. Maßnahmen der Nachrüstung

Die Zuwendung für die Fördermaßnahmen der Nachrüstung beträgt maximal 60 Prozent der Investitionsausgaben.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern wird deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abweichend von Teil C I Nr. 12 bei der Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt.

Die maximale Fördersumme für Maßnahmen nach Teil B I Nr. 7 (Nachrüstung von Betriebshöfen und Zentralen Werkstätten) beträgt pro Ladepunkt 400 Euro pro kW installierter Lade-

leistung. Die maximale Fördersumme des Netzanschlusses pro Standort beträgt 100.000 Euro.

Die maximale Fördersumme für Maßnahmen nach Teil B I Nr. 8 (Nachrüstung von Häfen und Hafenanlagen) für elektrotechnische Komponenten in der Anschlussstation am Terminal (Transformatoren, statische Frequenzumrichter, Erdung, Schalttafeln usw.) und das Kabelverbindungssystem zum Schiff beträgt 100.000 Euro. Die maximale Fördersumme für die notwendigen Erdarbeiten beträgt 50.000 Euro pro Übergabepunkt.

1.1.6. Maßnahmen der Carsharingstationen

Der Fördersatz beträgt in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Stellung im Finanz- und Lastenausgleich und beträgt mindestens 60 Prozent und höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Ausgaben für den elektrischen Anschluss und die notwendigen Erdarbeiten können mit maximal 10.000 Euro pro Standort gefördert werden.

1.1.7. Maßnahmen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen

Der Fördersatz bei Maßnahmen der Einrichtung von Tempo-30-Zonen beträgt bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil muss mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 € pro km Streckenlänge.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern wird deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abweichend von Teil C I Nr. 12 bei der Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt.

1.1.8. Maßnahmen zur Einrichtung von Fahrradzonen

Der Fördersatz bei Maßnahmen der Einrichtung von Fahrradzonen beträgt bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil muss mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 € pro km Streckenlänge.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern wird deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abweichend von Teil C I Nr. 12 bei der Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt.

2. Umfang zuwendungsfähiger Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Realisierung und Zielerreichung der Maßnahmen in Teil B I und II (Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr und kommunalen Straßenbau) tatsächlich und unbedingt erforderlich sind, sowie die notwendigen Folgemaßnahmen (z.B. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, archäologische Prospektion). Den Maßstab zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben bilden die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des für den Verkehr zuständigen Ministeriums.

Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt und sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

Die notwendigen Ausgaben der Einrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung des Fördervorhabens erforderlich werden, bzw. der anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einzurichtende Ersatzverkehr sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

Die Bewilligungsstelle legt durch eine abschließende Prüfung des Finanzierungsplans fest, welche Ausgaben unter den zuvor genannten Bedingungen zuwendungsfähig sind.

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur auf Grundlage des Submissionsergebnisses anerkannt werden und sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Mehrausgaben nicht vorhersehbar waren und mit den Förderzielen vereinbar sind, können sie als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Hinweise zu B IV. 2:

Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in der Baulast der Antragsberechtigten liegen.

Bauausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Bauausgaben gehören insbesondere auch die Ausgaben für:

Bauvorbereitung:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers.
- Bestandsaufnahme nach § 3 Abs. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt.
- Freimachen des Baugeländes
- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen, Standsicherheitsnachweis

Baudurchführung:

- Baustellenschilder nach Vorgabe von Hessen Mobil
- Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung nach DIN EN 1997-2 i. V. m. DIN 4020
- Baustoffprüfungen
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden
- Ausgaben für archäologische Prospektion (Erkundung und Erfassung von Boden denkmälern durch in der Regel zerstörungsfreie Methoden wie z.B. Luftbilder, Bodenradar, geomagnetische Messungen), soweit sie nachweisbar baubegleitend anfallen

- Entwässerungseinrichtungen, soweit sie der Entwässerung der Straße dienen.
- Anteil der Straßenentwässerung wird auf der Grundlage der Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) pauschal gewährt.
- Felshangsicherung
- Leiteinrichtungen, Beschilderung, auch Umleitungsstreckenbeschilderung
- Baustellenbeschilderung, -absperrung, -beleuchtung, -markierung etc: Einrichtung und Vorhaltung sowie Kontrolle und Wartung
- Leitungsverlegungen
- Bepflanzung, soweit sie zur Baumaßnahme gehört (Begleitgrün)

  Der Nachweis der Ausgaben dafür kann erfolgen:

  - mittels Schlussrechnung

    oder

  - mittels fiktiver Abrechnung nach Aufmaß, bezogen auf das Submissionsergebnis
- Bestandspläne, Bauwerksbuch sowie der Aufwand für Verkehrsinfrastrukturdatenbanken (z. B. Straßendatenbank)

Auswirkungen:

- Lärmschutzmaßnahmen an Straßen und Gebäuden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- behördliche Auflagen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, etc.), wenn diese mit der Fördermaßnahme im direkten Zusammenhang stehen.
- Lichtsignalanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen.
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder nach gesetzlichen Regelungen zur Verkehrsanlage gehören sowie die notwendige Veränderung der vorhandenen Straßenbeleuchtung, wenn eine Folgepflicht Dritter nicht besteht. Die Beleuchtung soll bedarfsgerecht, d.h. sensorgesteuert und insbesondere im Außenbereich dort, wo keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, möglichst mit Photovoltaik betrieben werden, um die Unterhaltungsausgaben gering zu halten.
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleiches

- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
- Leerrohrverlegung

  Die Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung bei Bauarbeiten an Kreis- oder Gemeindestraßen sowie in straßenbegleitenden Gehwegen wird als Teil einer Maßnahme nach der Richtlinie zum MobFöG gefördert. Die Vorgaben des für die

Breitbandversorgung zuständigen Ministeriums sind zu beachten (https://digitales.hessen.de/).

Sonstiges:

- Kampfmittel, und Altlastenbeseitigung
  Alle Kosten, die der Antragsteller oder die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung zu tragen verpflichtet ist, sind zuwendungsfähig. Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist, werden abgesetzt.
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
- Gebühren für notwendige Genehmigungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

Regeln der Technik

Die anerkannten Regeln der Technik sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere die der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), des Eisenbahnbundesamtes und DIN-Normen.

Vorgaben des für Verkehr zuständigen Ministeriums

Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des für Verkehr zuständigen Ministeriums sind zulässig, wenn zwingende Gründe vorliegen. Sie sind zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Bewilligungsstelle möglichst bereits im Rahmen der Beratung abzustimmen, in jedem Fall sind sie im Erläuterungsbericht nachvollziehbar zu begründen.

Der Einbau und der Wiedereinbau von Baustoffen mit teer- und pechtypischen Bestandteilen der Klasse B und C nach den „FGSV Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbau-stoffen mit teer-/ pech-typischen Bestandteilen“ (RuVA-StB), Tabelle 1 führt zum Ausschluss des betroffenen Bereichs oder Bauloses von der Förderung. Bei der Entsorgung sind diese Stoffe bevorzugt thermisch zu verwerten.

Grunderwerb / Umfang der Gestehungsausgaben

Zu den Gestehungsausgaben zählen:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (nach den jeweils gültigen Regelungen, wie z.B. der Wertermittlungsverordnung [ImmoWertV]) hält
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
- Entschädigungen
- Rechtsanwalts- und Notargebühren
- Gerichtskosten, einschließlich der Ausgaben für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit

- Ausgaben für Vermessung
- Katastergebühren
- Ausgaben für grunderwerbsbezogene Gutachten (Ermittlung des Verkehrswertes nach ImmoWertV)
- Grunderwerbsteuer

Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungsausgaben.

Mehrausgaben

Mehrausgaben können nur auf der Grundlage eines formalen Antrags anerkannt werden.

Erhöhen oder vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben einer bewilligten Maßnahme aufgrund des Submissionsergebnisses oder von Nachträgen kann auf Basis eines neuen Antrags eine geänderte Zuwendung bewilligt werden.

Für eine bautechnisch einwandfreie Planung sollte eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung vorliegen. Wird zur Beantragung der Fördermaßnahme kein Baugrundgutachten vorgelegt, sind Mehrkosten nach Bescheiderteilung (Planungsänderung, Massenänderung etc.) im Rahmen von Erd- oder Bodenarbeiten nicht zuwendungsfähig, wenn die geänderten Umstände durch eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung erkennbar gewesen wären. Der Nachweis der fehlenden Erkennbarkeit ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu führen.

3. Wert-/Vorteilsausgleich

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen sind:

a) der Wert anfallender Stoffe (z. B. Verkaufserlöse ausgebauter Teile),

b) Vorteile in Form von Wertsteigerungen, die Dritten durch die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung ihrer Anlagen entstehen, wenn diese Anlagen nicht selbst förderfähig sind.

Sofern bei Anlagen Dritter „Folgepflicht“ besteht und diese die Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung der Anlagen zu tragen verpflichtet sind, sind die entsprechenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- *Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile,*
  - *die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,*
  - *vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.*
- *Umsatzsteuer, soweit es sich um vorsteuerabzugsberechtige Zuwendungsempfänger handelt.*

- *Ablösungsbeträge,*
- *Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabengesetz, unabhängig von ihrer Erhebung),*
- *Verwaltungs- und Baunebenausgaben, mit Ausnahme von*
  - *Planungsausgaben für selbständige Rad- und Fußgängerverkehrsanlagen, Fahrradverleihstationen betreffend die Leistungsphasen 1 bis 8 HOAI,*
  - *Planungsausgaben für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG betreffend die Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI*
  - *Ausgaben bei Tragwerksplanungen für die Leistungsphase 4 und 5 gemäß Teil 4 Abschnitt 1 der HOAI,*
  - *Ausgaben für Untersuchungen zu Kampfmitteln und für die Planung der Kampfmittelräumung,*
- *Ausgaben für Unterhaltung und Instandhaltung sowie die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).*

Hinweise zu B IV. 4:

Grunderwerb

Gefördert werden Ausgaben für Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dem 1. Januar 1961 erworben wurden. Maßgeblich für den Erwerb ist der Eintrag im Grundbuch.

Umsatzsteuerpflicht

Die Umsatzsteuerpflicht klärt die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Anmeldung einer Maßnahme ab und teilt sie der Bewilligungsbehörde mit. Aus den Belegen muss der zur Erstattung beantragte Umsatzsteuerbetrag hervorgehen.

Ablösungsbeträge

Nicht förderfähig sind Ablösungsbeträge für Erhaltungs- und Betriebskosten, z. B. nach Eisenbahnkreuzungsgesetz und den Straßengesetzen.

Anliegerbeiträge

Anliegerbeiträge sind in der Höhe von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen, wie sie nach dem KAG erhoben werden können.

Verwaltungs- und Baunebenausgaben

Als nicht zuwendungsfähige Ausgaben gelten insbesondere folgende in der DIN 276, Kostengruppe 700 aufgeführten Baunebenkosten: Bauherrenaufgaben, Finanzierungskosten und allgemeine Baunebenkosten.

Planungsausgaben

Baugrundgutachten nach DIN EN 1997-2 i. V. m. DIN 4020 als Teil von förderfähigen Planungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig

Instandhaltung und Unterhaltung

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung oder der Unterhaltung dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

C. Allgemeine Förderbestimmungen

Hinweis zu C.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Landeszuwendung hingewiesen wird und erklärt sich damit einverstanden, dass der Erhalt der Zuwendung öffentlich gemacht wird. Bei größeren Veranstaltungen ist die zuständige Bewilligungsstelle zudem sechs Wochen vorher einzubinden.

I. Allgemeine rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des MobFöG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet vielmehr auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Maßnahmen absehen.

2. Haushaltsrechtliche Grundsätze

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Weiterhin sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

Hess. Subventionsgesetz,

§§ 97 ff. GWB, VgV, VOB, VOL,

HVA B-StB und HVA L-StB,

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG),

Runderlass vom 23.11.2020 "Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen" (Staatsanzeiger Nr. 48/2020, S. 1216 f.),

Runderlass vom 15.05.2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" (Staatsanzeiger Nr. 24/2015, S. 630 f.),

ÖPNV-Gesetz,

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG),

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG und HessBGG),

Hessisches Straßengesetz (HStrG),

Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,*
- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,*
- *die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils geltenden Fassung, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.*

Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.

Abweichend von Nr. 5.1.6 Satz 1 der ANBest-GK ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden.

3. Vergaberechtlichen Bestimmungen

3.1. Allgemein

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

*Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft, findet Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Anteil bei der Förderung der Maßnahme überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert der geförderten Maßnahme, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2, Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zu Grunde gelegt. In Verbundmaßnahmen gilt die Ausnahme nach Satz 1 für eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger der gewerblichen Wirtschaft nicht, wenn der Anteil der öffentlichen Förderung bezogen auf dessen förderfähige Ausgaben überwie*gt.

Bei Hochbaumaßnahmen besteht die Pflicht zur Anwendung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahen des Bundes (VHB).

Hinweise C I. 3.1:

Soweit dessen Anwendungsbereich eröffnet ist, sind die Vorschriften des HVTG zu beachten.

Es gilt stets der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Dies gilt auch für Sektorenauftraggeber.

Die entsprechenden Vorschriften sind jeweils in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Fassung anzuwenden.

Die Antragstellerin oder der Antragssteller muss nachweisen, dass das Vergabeverfahren sowie die Durchführung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Schlussrechnung, den aktuell für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geltenden Vorschriften entsprechen.

3.2. Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführungen von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) und das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) sind vorrangig auch für alle Tiefbaumaßnahmen vor den allgemeinen Regelungen der VOB/VOL anzuwenden.

3.3. Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) schließt mit dem Bund eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) ab. Die Vergabevorschriften, die der Bund mit der DB AG vereinbart

hat, sind in der LuFV geregelt. Diese Vergabevorschriften der LuFV werden im Rahmen der Förderung des Landes von kommunalen Kostenanteilen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen anerkannt.

Voraussetzung ist, dass die DB AG als Baudurchführende für die Ausschreibung und Vergabe von Unternehmerleistungen zuständig ist (s. a. Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz).

4. Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung von 15 Jahren, sofern nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

Die Förderung nach Teil B I Nr. 5 (Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen), Nr. 7 (Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten) erfolgt mit der Zweckbestimmung, dass die Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur mindestens acht Jahre im ÖPNV eingesetzt werden.

Für die Förderung nach Teil B II Nr. 8 (Rad- und Fußverkehrsanlagen) beträgt die Zweckbindungsfrist für Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zu Beschilderung von Radrouten und Markierungen sieben Jahre. Für die Förderung nach Teil B II. Nr. 10 (Fahrradverleihstationen) beträgt die Zweckbindungsfrist für alle Komponenten sieben Jahre.

Die mit der Zuwendung erstellten Anlagen, angeschafften Fahrzeuge und Antriebe müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein.

Hinweise zu C I. 4:

Die Dauer der Zweckbindung ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Geförderte Anlagen oder Anlagenteile sind für die Dauer der Zweckbindung ihrer Bestimmung entsprechend zu nutzen und auf eigene Kosten zu betreiben und instand zu halten.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

5. Subventionsbetrug

Es gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 1 des Hessisches Subventionsgesetz in Verbindung mit §§ 2 bis 6 des Hessischen Subventionsgesetzes. Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB strafbar machen. Vor Bewilligung einer Zuwendung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs hingewiesen.

6. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Maßnahmen dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme steht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb, Vorbereitung des Baufeldes (z. B. Rodungen, Gebäudeabbruch), naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen, Verfahren zur Beweissicherung, Leitungsverlegungsarbeiten, Erstellung eines Bestandskatasters oder wegweisende Beschilderung für den Radverkehr und die Beschaffung der dafür erforderlichen EDV-Programme sowie organisatorische Maßnahmen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen nicht als Beginn der Maßnahme, wenn die oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme eingeht. Es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Hinweise zu C I. 6:

Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes können insbesondere sein:

- Rodungen
- Gebäudeabbruch
- vorbereitende provisorische Maßnahmen im Schienenverkehr z. B. Einrichtung von Langsamfahrstellen
- Archäologische Bodenuntersuchungen (Prospektion und weiterführende Maßnahmen bis zur vollständigen Ausgrabung).
- die Erkundung und Planung der Räumung von Kampfmitteln sowie die Beseitigung selbst,
- Beseitigung von Altlasten, soweit die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind.
- Einrichten von Umleitungsstrecken

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung auf vorzeitigen Vorhabenbeginn vor der Bescheiderteilung ist das Baurecht nachzuweisen. Sofern kein Baurecht erforderlich ist, ist dies schriftlich zu begründen und zu bestätigen. Für den Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn ist das Formblatt gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO zu verwenden.

7. Antragsberechtigte KMU-Unternehmen

Bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung

der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit definiert als Unternehmen, die

- *weniger als 250 Personen beschäftigen und*
- *entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.*

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

8. Gemeinsame Maßnahmen

Maßnahmen, die z. B. von Gemeinden und Verkehrsunternehmen gemeinsam geplant werden und für die ein gemeinsamer Antrag gestellt werden muss, müssen vor der Antragstellung das Innenverhältnis durch eine vertragliche Vereinbarung regeln. In diesem Vertrag muss geregelt werden, wer als Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land auftritt. Um hierbei eine korrekte Abwicklung zu gewährleisten, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die umsatzsteuerrelevanten Ausgaben zu separieren und transparent darzustellen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist für alle Maßnahmenteile nach Antrag bzw. Bescheid sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch für die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen, Rückzahlungen, Rückforderungen, Zinszahlungen etc. verantwortlich. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendungen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

9. Eigenanteil

Die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde, eines Landkreises und kommunaler Zusammenschlüsse am Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragsstellers kann abweichend zu VV Nr. 1.2. ANBest-GK i. V. m. VV Nr.13.1 zu § 44 LHO als deren Eigenanteil anerkannt werden. Ebenfalls abweichend kann die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnimmt, als Eigenanteil der antragsstellenden Gemeinde anerkannt werden.

10. Baumaßnahmen

Ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der geplanten Bewilligung der Zuwendung lediglich im Besitz des Grundstücks wird abweichend zu VV Nr. 1.7.1 zu § 44 LHO festgelegt, dass ein Zuwendungsbescheid erlassen werden kann, sofern eine uneingeschränkte Bauerlaubnis des Grundstückeigentümers vorliegt (Bauerlaub-

niserklärung) und zudem - soweit erforderlich- bestandskräftige planungsrechtliche Entscheidungen vorliegen oder ein wirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass das Grundstück mindestens für den Zweckbindungszeitraum zweckentsprechend verwendet wird.

Bei Fördermaßnahmen bis zu einer Summe von einer Million Euro handelt es sich um Maßnahmen kleineren Umfanges im Sinne der VV Nr. 1.7.3. zu § 44 LHO.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen muss die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorliegen.

11. EU-Beihilferecht

11.1. Förderung nach AGVO

Förderungen nach Teil B I Nr. 5-8 dieser Richtlinie können auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AG-VO erfüllen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

11.2. De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger zu

beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt. Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

11.3. Angemeldete Beihilfen

Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

11.4. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Für Förderungen an Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, gelten folgende beihilferechtlichen Besonderheiten:

- *unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung aller vier sog. Altmark-Kriterien (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) – ist die Förderung beihilfefrei;*
- *die De-minimis-Höchstgrenze beträgt für Unternehmen, die DAWI erbringen, 500.000 Euro;*
- *unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung der ersten drei sogenannten Altmark-Kriterien sowie Unterschreiten von absoluten Schwellenwerten – enthält die Förde rung zwar ein Beihilfeelement, ist aber von der Notifizierungspflicht auch ohne An zeige bei der Europäischen Kommission freigestellt (vergleiche Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).*

12. Kumulation

Fördermittel des Bundes und der EU sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und zu nutzen, sofern diese sich auf dieselbe Maßnahme beziehen. Soweit nach deutschem oder europäischen Recht Höchstgrenzen für die Kumulation von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie zu beachten.

Sofern durch die Kumulation die nach dieser Richtlinie festgelegten Fördersätze überschritten werden, reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes.

Eine Kombination mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist zulässig. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen nicht zulässig.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen für die gleiche Maßnahme zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

13. Prüfungsrechte

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, von der bewilligenden Stelle oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

Hinweise zu C I. 13:

Es ist zu beachten, dass die Ausgabenbelege, die die Zuwendungsmaßnahme betreffen, für den Zeitraum der Zweckbindung nach einem geeigneten Verfahren revisionssicher archiviert werden müssen. Auf Anforderung müssen diese zur Verfügung gestellt werden können.

II. Förderverfahren

Das Antragsverfahren zur Förderung von Maßnahmen nach Teil B I Nr. 5 (Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibusse), sowie von Nr. 7 (Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten) ist einstufig gestaltet und jederzeit möglich. Es bedarf daher keiner vorausgehenden Anmeldung der Fördermaßnahme.

In allen übrigen Fällen gliedert sich das Antragsverfahren in zwei Stufen:

- *Anmeldung der Fördermaßnahme und*
- *Antrag zur Fördermaßnahme*

1. Zuständige Stellen

1.1. Fach- und Vollzugsaufsicht

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

1.2. Bewilligungsstellen

- *Bewilligungsstelle für die Förderung von Vorhaben im ÖPNV (mit Ausnahme der unten genannten Fördertatbestände der Bewilligungsstelle Hessen Agentur) und im KSB ist*

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 366-0

E-Mail: info@mobil.hessen.de

www.mobil.hessen.de

Anmeldungen von Vorhaben und Förderanträge sind direkt an die zuständigen Fachdezernate VIF Nord, VIF Süd und Schienenverkehrsförderung zu richten.

- *Förderanträge zur Förderung von Maßnahmen nach Teil B I Nr. 5 (Beschaffung von elektrisch angetriebenen Personenkraftwagen und Kraftomnibussen [Fahrzeuge]) und Teil B I Nr. 7 (Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen) sind an die Hessen Agentur GmbH (HA) als bewilligende Stelle zu richten:*

HA Hessen Agentur GmbH

Konradinerallee 9

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 95017-80

E-Mail: info@hessen-agentur.de

www.hessen-agentur.de

2. Anmeldung

Für ein einheitliches Anmeldeverfahren werden auf den Internetseiten der jeweiligen Bewilligungsstelle mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abgestimmte Anmeldeformulare zu jeder Fördermaßnahme zur Verfügung gestellt, welche zwingend zu verwenden sind.

Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat die Bewilligungsstelle beratend hinzuziehen, insbesondere zu Art und Umfang der Fördermaßnahme, aus denen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe des Eigenanteils ergeben. Ziel der Beratung ist die zielentsprechende Verfahrensdurchführung. Der Beratungsumfang hat sich in angemessenen Verhältnis zur Zuwendungssumme zu halten und ist von der Bewilligungsstelle zu protokollieren.

Die Anmeldung von Fördermaßnahmen kann fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres schriftlich bei der Bewilligungsstelle erfolgen.

Auf Grundlage der Anmeldung der zuwendungsfähigen Maßnahmen erfolgt eine Aufnahme in das Planungsprogramm.

Auf Basis der Dringlichkeitsreihung legt die Bewilligungsstelle dem für Verkehr zuständigen Ministerium jeweils einen Entwurf der Förderprogramme KSB und ÖPNV zu Genehmigung

vor, in denen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diejenigen Fördermaßnahmen aufgeführt sind, für die Aussicht auf Förderung besteht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Über Ausnahmen zu dem Anmeldeverfahren entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.

Hinweise zu C II. 2:

Die Erstberatung der Antragstellerin oder des Antragsstellers durch die Bewilligungsstelle sollte bereits vor der Anmeldung von Vorhaben erfolgen.

Die Bewilligungsstelle legt dem für Verkehr zuständigen Ministerium auf Basis der Dringlichkeitsreihung einen Förderprogrammvorschlag für das nächste Haushaltsjahr sowie einen Förderprogrammentwurf für das übernächste Haushaltsjahr jeweils getrennt nach den Förderbereichen KSB und ÖPNV zur Genehmigung vor.

Bei der Aufstellung des Förderprogrammentwurfs für das übernächste Haushaltsjahr werden diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die bis 31. März zwei Jahre vor dem Jahr des vorgesehenen Baubeginns angemeldet wurden und von denen eine prüffähige Antragstellung bis zum 1. Juni des Folgejahres zu erwarten ist. Für diese Maßnahmen kann nach Feststellung der Förderfähigkeit in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung in Aussicht gestellt werden.

Bei der Aufstellung des Förderprogrammvorschlags für das nächste Haushaltsjahr werden diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die bis 31. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres angemeldet wurden und für die bis 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres ein prüffähiger Förderantrag vorliegt. Für diese Maßnahmen kann nach Feststellung der Förderfähigkeit in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderzusage erteilt oder eine Förderung in Aussicht gestellt werden.

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Dritten ist vor der Anmeldung eine Abstimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der/dem/den Dritten zum geplanten Maßnahmenbeginn durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erforderlich.

3. Antrag

Die erforderlichen Unterlagen sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich einzureichen. Für ein einheitliches Antragsverfahren werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle zu jeder Fördermaßnahme mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abgestimmte Antragsformulare zur Verfügung gestellt, welche zu verwenden sind. Den Antragsformularen ist zu entnehmen, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

Die Förderung von Planungsmaßnahmen für selbständige Rad- und Fußgängerverkehrsanlagen und Fahrradverleihstationen betreffend die Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI bedarf eines separaten Antrags, d. h. der Antrag ist unabhängig und vor der Antragstellung für eine Zuwendung zur baulichen Umsetzung zu stellen. Dieser Antrag kann zusätzlich auch Planungsmaßnahmen der Leistungsphasen 6 bis 8 HOAI umfassen. Alternativ können die Planungsmaßnahmen der Leistungsphasen 6 bis 8 im Rahmen der Antragstellung für eine Zuwendung zur baulichen Umsetzung beantragt werden. Teil C I Nr. 6 gilt auch für diese Planungsmaßnahmen.

Hinweise zu C II. 3:

Die vorzulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite von Hessen Mobil unter https://mobil.hessen.de/service/downloads-und-formulare/infrastrukturfoerderung/oeffentlicher-personennahverkehr zu finden. Sie sind dem zuständigen Fachdezernat in Papierform zur Verfügung zu stellen und können zusätzlich auch digital eingereicht werden. Bei jeder Antragstellung ist die aktuellste Fassung der Formulare zu verwenden.

Die prüffähigen Anträge sind bis zum 1. Juni des Vorjahres des geplanten Maßnahmenbeginns vorzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, den Antrag bis 4 Monate vor der Bescheiderteilung zu vervollständigen. Als spätestes Datum ist der 1. August des Jahres der Bewilligung vorzusehen.

Behördliche Auflagen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, etc.), die mit der Fördermaßnahme im direkten Zusammenhang stehen, sind schriftlich dem Förderantrag beizulegen.

Die Prüfung eines Antrags auf Fördermittel erfolgt bei Hessen Mobil, Dezernat Verkehrsinfrastrukturförderung, ausschließlich auf förderrechtliche Belange.

4. Bewilligung

Die Bewilligungsstelle erteilt nach VV Nr. 4 und Nr. 5 zu § 44 LHO der Antragstellerin oder dem Antragssteller die Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Im Bereich der Förderung von Planungsleistungen ist in den Bewilligungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass innerhalb von vier Jahren nach dem Bescheiddatum (Stichtag ist jeweils der 1. Juni im vierten Jahr nach Erhalt des Bescheides) der Nachweis einer Finanzierung der Baumaßnahme zu erbringen ist. Als Nachweis kann ein Bescheid eines Förderprogrammes der EU, des Bundes, des Landes oder eine verbindliche Zusage Dritter dienen.

Hinweise zu C II. 4:

Ein Zuwendungsbescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig oder wenn die Zuwendungsempfängerin oder wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Erhebung eines Rechtsbehelfs verzichtet hat.

Durch die Bewilligung werden andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ersetzt, diese sind durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gesondert einzuholen.

Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

5. Auszahlung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung schriftlich bei der Bewilligungsstelle nach den getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip).

Zuwendungen von nicht mehr als 50.000 Euro werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

Hinweise zu C II. 5:

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel bis zu 75 Prozent der bewilligten Zuwendung, anteilig auf Grundlage der getätigten Ausgaben. Der verbleibende Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des vollständigen prüffähigen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises werden unaufgefordert weitere Mittel entsprechend der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis ermittelten Zuwendung ausgezahlt. In der Regel werden 10% der bewilligten Gesamtzuwendung bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises, einbehalten und erst nach Abschluss der Prüfung – in Abhängigkeit vom Prüfergebnis - ausgezahlt. In der Regel ist der Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Hessen Mobil nach maximal einem Jahr vorgesehen.

Der Mittelabruf ist mit Hilfe der von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsdatei zu erstellen.

In Abstimmung mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger können die Jahresraten entsprechend dem Bauablauf angepasst werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dazu bedarf es eines Änderungsbescheides.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nicht benötigte Haushaltsmittel, insbesondere des laufenden Haushaltsjahres, unverzüglich zu melden.

6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (Fördermittel) der bewilligenden Stelle entsprechend den Vorgaben der Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle überwacht und prüft die bestimmungsgemäße Verwendung. Für Maßnahmen mit einem Förderzeitraum von bis zu drei Jahren sind Zwischennachweise von den Gemeinden und kommunalen Zusammenschlüssen nicht zu fordern.

Hinweise zu C II. 6:

Der Abschluss der Maßnahme ist anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde, ob eine Vor-Ort-Kontrolle durgeführt wird, oder ob eine Fotodokumentation ausreichend ist. Sofern die Planung allein Gegenstand der Förderung ist, muss diese vorgelegt werden.

Soweit die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Vertragsstrafen vorliegen, sind Vertragsstrafen geltend zu machen und die Ausgaben entsprechend zu mindern.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach Erreichen des Zuwendungszieles vorzulegen (VV Nr. 6.1 der Anlage 3 zu § 44 LHO [AN-Best-GK]). Für private Zuwendungsempfängerinnen und private Zuwendungsempfänger beträgt die Vorlagefrist sechs Monate (VV Nr. 6.1 der Anlage 2 zu § 44 LHO [ANBest-P]).

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird das Ergebnis der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekanntgegeben und der Zuwendungsempfänger dazu

angehört (§ 28 Abs. 1 HVwVfG). Unter Berücksichtigung der Anhörungserwiderung ergeht ein Abschlussbescheid, mit dem die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird.

7. Änderung, Rücknahme und Widerruf

Mit der Maßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen. Die Bewilligungsstelle kann sich ergänzend (VV Nr. 5 zu § 44 LHO), unbeschadet des § 49 HVwVfG, den Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 36 HVwVfG für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme sechs Monate nach der Bewilligung nicht begonnen worden ist.

Die Zuwendung wird in Höhe von 25 Prozent widerrufen und zurückgefordert, wenn die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Die Gründe sind der Bewilligungsstelle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger rechtzeitig vorzulegen, so dass diese vor Ablauf der Frist anerkannt werden können. Die Zuwendung wird vollständig widerrufen, wenn sechs Monate nach erfolgter Kürzung um 25 Prozent der Verwendungsnachweis weiterhin ohne triftige Gründe nicht vorgelegt wird (VV Nr. 8.2.5 zu § 44 LHO).

Hinweise zu C II. 7:

Die Leitlinien zum Vorgehen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen sind diesem Erlass als Anlage beigefügt.

Sofern bei einer Fördermaßnahme eine Überzahlung eingetreten ist, ist der Überzahlungsbetrag zu erstatten und zu verzinsen. Die Zinssätze richten sich nach den ANBest-P bzw. ANBest-GK. Es gilt die jeweilige Fassung zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann nur dann abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zu der Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und der Erstattungsbetrag innerhalb der gesetzten Frist zurückgezahlt wird.

Bei einer zwischenzeitlichen Überzahlung gelten diese Grundsätze entsprechend.

Bei Zuwendungen nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) entsteht die Zinspflicht erst, wenn der Rückzahlungsbetrag 50.000 Euro übersteigt.

Bei der Zinspflicht wird unterschieden zwischen:

a) Rückforderungen aufgrund einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

In diesem Fall ist der Erstattungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

b) Rückforderungen aufgrund von Zuwendungskürzungen in Folge von Verstößen gegen die Bewilligungsauflagen:

Erstattungen aufgrund von Zuwendungskürzungen sind grundsätzlich nicht zu verzinsen.

Änderungen und Rückforderungen der Zuwendung erfolgen per Änderungsbescheid / Rückforderungsbescheid.

Sollte durch eine Kürzung ein Rückforderungsanspruch entstehen, wird dieser im Änderungsbescheid entsprechend ausgewiesen.

Wird der angeforderte Rückforderungsbetrag nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist zurückgezahlt, werden Verzugszinsen fällig, es sei denn, es wird rechtzeitig eine begründete Fristverlängerung beantragt.

8. Fachlich-technische Konkretisierungen

Nach Teil C I Nr. 1 Abs. 4 werden die von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme fachlich-technisch zu beachtenden Anforderungen vom für Verkehr zuständigen Ministerium mittels gesonderter Durchführungserlasse konkretisiert und geregelt.

D. Übergangsregelung

Die Förderungen auf Grundlage der AGVO sind bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beilhilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Fördermaßnahmen entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Anpassung in dieser Richtlinie erfolgen.

Maßnahmen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

*Diese Richtlinie ersetzt den Teil II Nr. 7 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 8. Dezember 2016 (StAnz. S. 1*676), welcher jedoch weiterhin für die bereits gewährten Förderungen anwendbar bleibt.

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,

Energie, Verkehr und Wohnen

Wiesbaden, 23.04.2021

Im Auftrag

Bernhard Maßberg